

RECHTSINFORMATION

Die Pflichten des Hundehalters

Wenn man einen Hund als weiteres Familienmitglied zu Hause aufnimmt, muss man sich auch darüber bewusst sein, dass damit nicht nur die Freude am Zusammenleben mit dem Hund, sondern auch Pflichten des Hundehalters einhergehen. Der Gesetzgeber regelt neben dem Tierschutz auch die wichtigsten Punkte, deren Einhaltung notwendig sind, damit Hunde vor allem in der Öffentlichkeit niemanden gefährden oder belästigen.

Zum einen gibt es das österreichweit geltende Tierschutzgesetz; zum anderen nehmen auch die Landesgesetze die Hundehalter in ihre Pflicht. Daneben können auch die Gemeinden Verordnungen erlassen, die Regelungen hinsichtlich der Haltung von Hunden vorsehen.

Da die Marktgemeinde Preding keine solche Verordnung erlassen hat, zeige ich die wichtigen Punkte auf, die der Hundehalter im Alltagsleben mit seinem Hund in der Steiermark jedenfalls zu beachten hat:

- Der Hundehalter hat seinen Hund so zu verwahren und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird. Frei laufende und somit nicht beaufsichtigte Hunde entsprechen daher nicht der gesetzlich vorgesehenen Verwahrungspflicht!
- Der Hund ist an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, in Gaststätten oder Geschäftslokalen) entweder mit einem Maulkorb zu versehen oder an der Leine zu führen.
- In öffentlichen Parkanlagen sind Hunde stets an der Leine zu führen. Ausgenommen davon sind als Hundewiesen gekennzeichnete und eingezäunte Flächen.
- Der Hundehalter muss dafür Sorge tragen, dass öffentlich zugängliche Bereiche von den Hunden nicht verunreinigt werden. Hundekot ist daher zu entfernen!

Wenn die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden, kann gegen den Hundehalter ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und eine Geldstrafe verhängt werden. Auch die Abnahme des Hundes kann behördlich angeordnet werden.

Der Hundehalter schützt mit der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen daher nicht nur die Umwelt, sondern auch sich selbst und seinen Hund.

Sollten Sie noch Fragen zur Hundehaltung haben, stehe ich Ihnen gerne jederzeit rechtsberatend zur Verfügung.

Mag. Dr. Melanie Polz
Rechtsanwältin

Terminvereinbarung unter Tel.: 0676 / 616 75 18